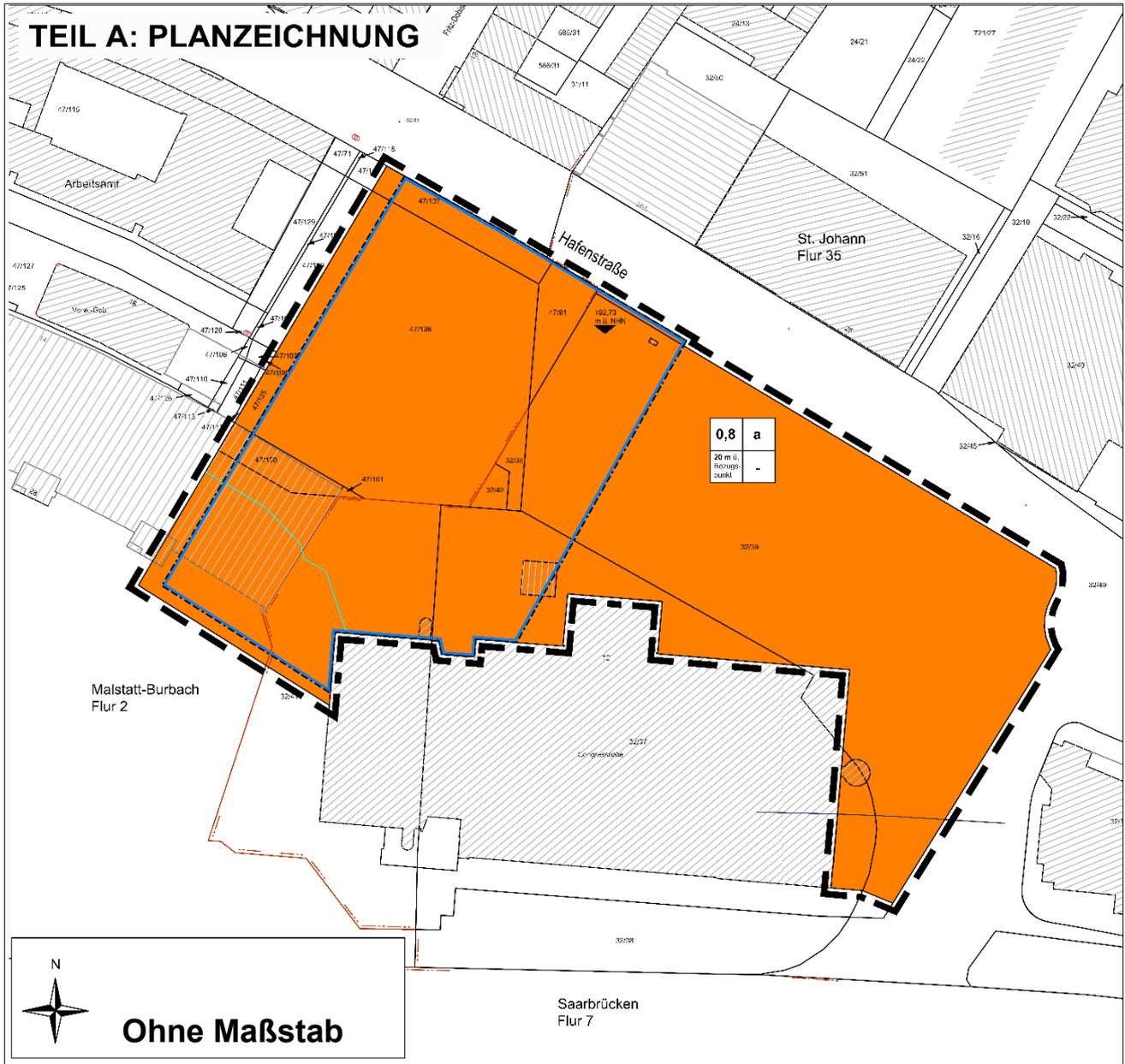


# Landeshauptstadt Saarbrücken – Stadtteil St. Johann

## Bebauungsplan Nr. 131.14.00 „Erweiterungsneubau und Vorplätze MKK“



# LEGENDE

## 1. Art der baulichen Nutzung



Sondergebiet "Messe- und Kongresshalle"

## 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Nutzungsschablone

1	2
3	-

1 Grundflächenzahl (GRZ)

2 Bauweise

3 Höhe baulicher Anlagen (GOKmax)

## 3. Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

## 4. sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Höhenbezugspunkt



100 m Anbaubeschränkungszone zur Bundesautobahn A 620



HQ100 Hochwasserbereich

# TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## I Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

### 1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Gem. § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung **"Messe- und Kongresshalle"** festgesetzt.

Zulässig sind gem. § 11 Abs. 2 S. 1 BauNVO folgende Nutzungen, die mit der Zweckbestimmung

"Messe- und Kongresshalle" in einem funktionalen Zusammenhang stehen:

- Einrichtungen und Anlagen für Veranstaltungen und Events, (hier: Messen, Kongresse, Ausstellungen, etc.)
- Verwaltungs-, Büro-, Dienstleistungs-, Werkstatt-, Lager und Funktionseinrichtungen einschl. betriebsbedingter Anlagen
- Gastronomische Leistungen

### 2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

#### 1.1 Grundflächenzahl gem. §19 BauNVO

Es wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Die zulässige Grundflächenzahl darf ausschließlich durch Flächen von Garagen, Stellplätzen einschließlich deren Zufahrten, von Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO und von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

#### 1.2 Höhe baulicher Anlagen gem. § 20 BauNVO

Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung der maximalen Gebäudeoberkante (GOKmax) bestimmt, siehe Plan. Die Höhe darf punktuell durch technische Anlagen (Lüftungsgeräte, Rückkühler, etc.) geringfügig um bis zu 1,5 m überschritten werden. Zur hinreichenden Bestimmung der Gebäudehöhe wird ein Höhenbezugspunkt von 192,73 m ü. NHN gewählt.

### 3. Bauweise gem. § 22 BauNVO

Für das Sondergebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass sowohl Gebäude mit einer Länge von unter 50 m als auch über 50 m zulässig sind, als auch Gebäude mit und ohne seitlichen Grenzabstand gebaut werden dürfen.

### 4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß von bis zu 1 m kann zugelassen werden.

### 5. Stellplätze, Tiefgaragen und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Stellplätze und Tiefgaragen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.

Gem. § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

## **6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur**

### **und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

Folgende nicht verortete Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt:

- Für Außen- und Straßenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchten mit optimaler Lichtlenkung in vollabgeschirmter Ausführung und mit gelblichem Farbspektrum einzusetzen. Auf einen geringen Blaulichtanteil im Farbspektrum ist zu achten.
- Bei der Neuerrichtung von Einfriedungen und Einzäunungen ist ein Abstand von mindestens 20 cm zur Bodenkante vorzunehmen, damit keine Barrierewirkung für Kleintiere entsteht.
- Vor der Rodung von Gehölzstrukturen ist zu überprüfen, ob wertgebende Arten bzw. deren Fortpflanzungsstätten betroffen sind.
- Bestandsgebäude, die beseitigt oder umgebaut werden sollen, sind unmittelbar vor dem Abriss oder Umbaumaßnahmen auf mögliche Fledermausvorkommen/ Brutvogelvorkommen (Gebäudebrüter) zu kontrollieren. Sollten planungsrelevante Arten nachgewiesen werden, haben Abstimmungen mit der zuständigen Fachbehörde zu erfolgen, um notwendige Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, passive Vergrämung) oder gegebenenfalls artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.
- Potenzielle Verluste von Brutstätten der Avifauna und von Fledermäusen sind durch geeignete Nisthilfen zu ersetzen.

## **7. Nutzung solarer Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB**

Es wird festgesetzt, dass die nutzbaren Dachflächen der Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten sind (Solarmindestfläche). Sofern Staffelgeschosse ausgebildet werden, gilt diese Vorgabe allein für die Staffelgeschosse. Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solaranlage aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann.

## **8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch mit Pflanzen zu gestalten sind. Ausgenommen hiervon sind notwendige Grundstückszufahrten und -zugänge, Wegeverbindungen und vorgesehene Platzbereiche. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte und klimaresistente Gehölze zu verwenden. Dabei sind vorzugsweise die Pflanzen der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden.

Pflanzliste (nicht abschließend):

Bäume: Obstbäume i.S., *Acer campestre* (Feldahorn), *Acer platanoides* (Spitzahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Juglans regia* (Nussbaum), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Tilia* sp. (Linde)

Sträucher: *Cornus sanguinea* (Hartriegel), *Corylus avellana* (Hasel), *Ligustrum vulgare* (Liguster),

*Rosa* i.S., Obststräucher i.S., *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Viburnum opulus*

(Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriffel. Weißdorn).

Empfohlene Pflanzqualität: Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2x v., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 3x v., StU 18-20 cm

Je angefangener 200 m<sup>2</sup> unversiegelter Fläche ist mindestens 1 standortgerechter, klimaresistenter mittel- bis großkroniger Hochstamm anzupflanzen.

Unabhängig davon sind im Plangebiet mindestens 17 Bäume der 1. und 2. Wuchsordnung zu pflanzen. Sofern Baumstandorte als Baumscheiben innerhalb der versiegelten Fläche hergestellt werden, sind die Maßgaben der FLL-Richtlinie ("Empfehlungen für Baumpflanzungen") zu berücksichtigen.

Je 4 oberirdischer Stellplätze ist, mit Ausnahme der Stellplätze an der östlichen Fassade der Congresshalle, mindestens 1 standortgerechter, klimaresistenter mittel- bis großkroniger Hochstamm anzupflanzen. Die Baumstandorte sind so zu wählen, dass die Stellplätze zweckmäßig verschattet werden.

Mit Ausnahme der Bereiche mit PV-Anlagen sind die Dachflächen von Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 15 Grad ab einer Mindestgröße von 30 m<sup>2</sup> mit einer belebten Substratschicht von im Mittel 10 cm zu begrünen, soweit diese nicht von notwendigen Technikanlagen, Oberlichtern oder aus anderen Gründen eingenommen/überbaut werden. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polsterstauden und zwergigen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet. Bei der Kombination von PV-Anlage und Dachbegrünung ist sicherzustellen, dass der Bewuchs keinen Schattenwurf erzeugt.

Die nicht für notwendige Erschließungszwecke (bspw. Zufahrten, Zuwegungen, Feuerwehrzufahrten, Aufstellflächen) erforderlichen und nicht überbauten Teile der Decken von Tiefgaragen sind mit einer Substratschicht von im Durchschnitt mind. 25 cm Stärke zu begrünen.

## **II. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 4 BauGB**

### **Örtliche Bauvorschriften (§85 LBO)**

- Mülleimer- und Containerdauerstandplätze sind ausschließlich innerhalb der Gebäude sowie in Bereichen, die von den öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind, zulässig.
- Technische Dachaufbauten (z.B. für Klimatechnik, Aufzüge, u.ä.) sind einzuhausen und gestalterisch einzubinden bzw. zu begrünen soweit hierdurch deren Funktion nicht beeinträchtigt wird.
- Werbeanlagen und Bauteile sind so zu gestalten, dass sie in Form, Größe, Material und Farbe eine harmonische, architektonische Gliederung erkennen lassen und das Straßenbild nicht stören. So ist Werbung an den Fassaden nur in Form von Einzelbuchstaben und Logos zulässig, deren Größe im ausgewogenen Verhältnis zur Gebäudehöhe und Gebäudebreite stehen muss.
- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind nach der Aufgabe der Stätte der Leistung zu entfernen. Ausnahmen sind Werbeanlagen an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen im öffentlichen Raum.
- Eigenständige Plakatlandschaften sowie Werbeanlagen mit Laserprojektionen auf Dächern und/oder Fassaden sind grundsätzlich unzulässig.

## **III. Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich innerhalb der ehemaligen Hafeninsel befindet, die als Hafengelände mit Kohleumschlagplatz im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen unter der Kennziffer SB\_4140 geführt wird.

Im Rahmen von Bauvorhaben im direkten Umfeld des Vorhabenbereiches wurden schädliche Bodenveränderungen, insbesondere in den Kohleschlammablagerungen,

bekannt. Bei Eingriffen in den Boden ist mit schädlichen Bodenveränderungen zu rechnen, die umgehend dem Fachbereich 2.2 im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zur Abstimmung von bodenschutzrechtlichen Maßnahmen mitzuteilen sind.

#### **IV. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB**

##### **Rodungszeitraum**

Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG sind in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für die Avifauna und für Reptilien sind zu berücksichtigen.

##### **Überschwemmungsgebiet**

Da sich ein Teilbereich des Plangebietes im Geltungsbereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Saar befindet, sind für den betroffenen Bereich die Genehmigungsvoraussetzungen für bauliche Anlagen innerhalb festgesetzter ÜSG gem. § 78 Abs. 5 WHG zu erfüllen.

#### **V. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 7 BauGB**

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.

#### **VI. Hinweise**

Die in den folgenden Hinweisen genannten Vorschriften, Normen, Unternehmensbezeichnungen etc. entsprechen dem Zeitpunkt der Planaufstellung. Sofern relevant, sind ggf. zum Zeitpunkt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsschritt Aktualisierungen einzuholen.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan wurden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Aufstellung relevanten Fachgesetze erstellt. Zum Zeitpunkt der späteren Planungs- und Genehmigungsschritte sind die dann aktuellen und relevanten Gesetze zu beachten. Auf die ggf. vorhandenen Überleitungsvorschriften wird hingewiesen.

##### **Arten- und Naturschutz**

Das **Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz** verweist auf die fachgerechte Anbringung künstlicher Nisthilfen (z.B. Mauersegelnisthilfen oder Fledermauskästen).

##### **Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung:**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern:

##### **V 1: Bauzeitbeschränkung:**

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes dürfen Rodungsmaßnahmen (Schutz von gebüsch- und gehölzbewohnenden Arten) ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Winter (Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Gehölzschnitte von Rodungen sind zeitnah ebenfalls im Winter abzufahren, um eine Besiedlung der gefälltten Gehölze zu vermeiden. Für die Mauereidechse gelten gesonderte Bauzeitbeschränkungen (siehe V2).

##### **V 2: Vermeidungsmaßnahmen für die Mauereidechse:**

##### **V 2.1: Umsiedlung im Bereich westlicher Gehölzinsel:**

Zur Vermeidung von Tötungen von Reptilien muss die westliche Gehölzinsel initial mittels Reptilienschutzzaun eingezäunt werden. Danach erfolgt die motormanuelle Fällung des Gehölzbereichs im Winterhalbjahr (vgl. V1). Alternativ kann auch mittels Baumaschinen „von außen“ gearbeitet werden (z.B. Greifer). Ein Befahren der Gehölzstruktur ist dabei jedoch zu unterlassen, da die Bodenverdichtung zur Tötung der im Boden überwinterten Mauereidechsen führen könnte. Danach ist das Schnittmaterial bis Ende Februar zu entfernen, um das darauffolgende Abfangen der Tiere aus dem Gehölzbereich zu ermöglichen.

Im Anschluss erfolgt die Umsiedlung der Tiere im abgeäuerten Bereich (Abfang mittels Kescher, Reptilienangel) in das nahegelegene Umfeld sädlich des Eingriffsbereichs (Parkstrukturen im Umfeld der Saar). Die Umsiedlung der Reptilien muss auöerhalb der Überwinterungszeit zwischen Ende März und Ende September erfolgen. Es wird empfohlen die Umsiedlung jahreszeitlich möglichst früh zu starten, um den Jungtieranteil zu reduzieren (Abfang von Alttieren vor der Paarungszeit). Die Entfernung der Wurzelstöcke erfolgt nach Abfang der Tiere und Freigabe durch die ÖBB.

V 2.2: Bauzeitenbeschränkung in restlichen Grünflächen:

In den sonstigen Grünstrukturen kann aufgrund der geringen Anzahl von Versteckmöglichkeiten und geringeren Größe auf eine Einzäunung verzichtet werden. Da eine Überwinterung von Tieren nicht ausgeschlossen werden kann sind initial die Fällung gem. V1 durchzuführen, Eingriffe in den Boden (Entfernung Wurzelstubben, Abgraben des Oberbodens, etc.) jedoch bis zum Erwachen der Mauereidechse aus dem Winterschlaf (ca. April) zu vermeiden. Der frühestmögliche Termin von Bodenarbeiten ist durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) jahresspezifisch freizugeben.

V 3: Ökologische Baubegleitung:

Bei Baumaßnahmen und Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist eine fachkundige ökologische Baubegleitung zu beteiligen.

### **Abfall**

Die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS - hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 49 vom 07.12.2021, Seite 885 ff.) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGUV Information 214-033 der BG Verkehr sind zu beachten.

### **Abstand zur Bundesautobahn**

Das **Fernstraßen-Bundesamt** verweist auf die Einhaltung des §9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen auöerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.

Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen - insbesondere zur Einfriedung - wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.

### **Baum- und Vegetationsschutz**

Die Satzung über den Schutz der Bäume in der Landeshauptstadt Saarbrücken (Saarbrücker Baumschutzsatzung BSchS) ist zu beachten. Vor der Fällung von Bäumen ist ein Antrag beim Amt für Klima- und Umweltschutz zu stellen. Die nach der Baumschutzsatzung geschützten Bäume sind bei Entfernung durch eine Ersatzpflanzung zu ersetzen.

### **Bodenschutz**

Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** weist daraufhin, dass vor der Niederbringung von Erdwärmesonden durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG der gutachterliche Nachweis zu erbringen ist, dass eine Verlagerung von Schadstoffen in das Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Dieser Nachweis ist dem Fachbereich 2.2 im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vor der Niederbringung von Erdwärmesonden zur Stellungnahme vorzulegen.

Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.

### **Brandschutz**

Das **Amt für Brand- und Zivilschutz** verweist darauf, dass im Plangebiet genügend Löschwasser vorhanden sein muss.

Bemessungsgröße sind hierzu, der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit den Arbeitsblättern 400-1 und 405 des Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), zu entnehmen.

Weiterhin ist bei der Gebäudenutzung bzw. Standortplanung die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten. Bei einer Festlegung von Baumstandorten ist die Notwendigkeit einer Anleiterung am Objekt zu prüfen. Bei Festlegungen von Parkflächen sind ebenso die möglichen Zufahrten bzw. Aufstellflächen der Feuerwehr zu berücksichtigen.

### **Denkmalschutz**

Das **Landesdenkmalamt** verweist auf die angrenzende denkmalgeschützte Congresshalle, weswegen das Landesdenkmalamt bei allen Planungen einzubinden ist. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 16 Abs. 1 und 2 SDSchG und auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.

### **ehemalige Eisenerzkonzession**

Das **Oberbergamt** verweist darauf, dass sich das Plangebiet im Randbereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Bei Ausschachtungsarbeiten sollte auf Anzeichen von altem Bergbau geachtet werden. Bei einem Befund ist dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

### **Grundwasserschutz**

Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** weist im Hinblick auf den gebiets- und anlagenbezogenen Grundwasserschutz darauf hin, dass das Einbringen von Erdwärmesonden bzw. der Versuchsbohrung Benutzungstatbestände im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG darstellen, die gem. § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedürfen.

### **Klimaschutz und Energie**

Das **Amt für Klima- und Umweltschutz** weist daraufhin, dass das spätere Bauvorhaben möglichst klimaneutral errichtet werden sollte. Es sollte zudem auf den Einsatz ressourcenschonender und nachhaltiger Rohstoffe geachtet werden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Hitzestress und der Überhitzung von Flächen, helle Baumaterialien mit einem hohen Albedowert verwendet werden sollten.

### **Lärmschutz**

Die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 ist im Zuge der Baugenehmigungsphase nachzuweisen.

#### **Leitungen und Versorgungseinrichtungen**

- Die **Telekom Deutschland GmbH** verweist auf die im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten
- Die **Vodafone Deutschland GmbH** verweist auf die im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationsanlagen. Die Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH ist zu beachten.
- Die **Stadtwerke AG Saarbrücken** verweist auf die im Plangebiet befindlichen Rohrleitungen und Kabel verschiedener Spannungsebenen. Die Leitungen und Kabel dürfen nicht überbaut werden. Die Sicherheitsabstände und Schutzzonen sind einzuhalten.
- Die **Inexio GmbH** verweist auf die im Plangebiet befindlichen Leitungen und das dazugehörige Merkblatt zum Schutz von Telekommunikationsanlagen.

#### **Trinkwasser**

Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung sind zu beachten.

## **RECHTSGRUNDLAGEN**

### **Bundesgesetze**

**Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. Nr. 176) geändert worden ist.

**Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

**Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

### **Landesgesetze**

**Bauordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), mehrfach geändert, §§ 27-29 und 31 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648).

**Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

**Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarIUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

**Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

**Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119).